

BP 1.05 „Viehfeld I“, 11. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
61 26 1.05 pa-re

Drensteinfurt, den 7. Aug. 1986

B e g r ü n d u n g

=====

^{M.}
zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05
"Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I"

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" sieht im Bereich südlich des Lärm-schutzwalles und nördlich des Stammgleises eine offene Bebauung vor.

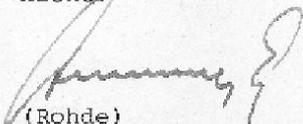
Nach § 22 Abs. 2 BauNVO werden in der offenen Bauweise die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder als Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m errichtet.

In dem hier angesprochenen Bereich sind im westlichen Gebiet diese Maße bereits überschritten, während sie im östlichen Gebiet überschritten werden sollen. Diese langgezogenen Baukörper sind bedingt durch notwendige Betriebsabläufe.

Um die planungsrechtlichen Festsetzungen den notwendigen baulichen Anlagen anzupassen, sollte die offene Bauweise aufgehoben und durch geschlossene Bauweise ersetzt werden. In dieser Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


(Rohde)